

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Rot-Weiß Bonn-Röttgen e.V." (gekürzt: SV Rot-Weiß Bonn-Röttgen e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Register-Nr. VR 2436 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SV Rot-Weiss-Bonn Röttgen e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie z.B. Fußball, Turnen, Volleyball, Gymnastik
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral.

### **§ 3 Sportabteilungen**

- (1) Der Verein ist nach den verschiedenen Sportarten in Abteilungen oder Gruppen aufgeteilt. Bei Bedarf können jederzeit weitere Abteilungen oder Gruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Abteilungen und Gruppen sind Teile des Vereins und haben rechtlich keine Selbständigkeit. Die Abteilungen stehen unter der Leitung eines Abteilungsleiters, der den Beschlüssen des Vorstandes unterworfen ist. Über die Einteilung in Abteilungen oder Gruppen entscheidet der Vorstand. Gruppen unterstehen dem Vorstand.
- (3) Die Vereinsmitglieder können mehreren Abteilungen und Gruppen angehören.
- (4) Die Hauptversammlung kann auf Antrag durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder Abteilungen in ganz besonderen Fällen auflösen. Abteilungsleiter und Mitglieder der betroffenen Abteilung müssen dazu vorher gehört werden.
- (5) Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung gewählt und vom Vorstand bestätigt.
- (6) Der Abteilungsleiter kann zu seiner Unterstützung innerhalb der Abteilung weitere Mitglieder heranziehen.
- (7) Die Abteilung ist aufgeteilt in Erwachsene und Jugendliche. Die Belange und Interessen der Jugendlichen werden vom Abteilungsleiter wahrgenommen. Zu seiner Entlastung kann der Abteilungsleiter einen Jugendwart berufen.
- (8) Die Abteilungen können eine eigene Geschäfts- und Organisationsordnung beschließen, die die Ordnungen des Vereines ergänzt, diesen aber nicht entgegensteht.

### **§ 4 Sportjugendarbeit**

- (1) Zweck der Vereins-Jugendarbeit ist die sportliche Betätigung im Sinne des Breiten- und Leistungssportes. Sie verfolgt auch das Ziel, die jugendlichen Sportler zu Gemeinschaftssinn und zu sozialem Verhalten zu führen.

### **§ 5 Farben und Vereinsabzeichen**

- (1) Die Farben des Vereins sind rot-weiß ohne Festlegung auf eine bestimmte Farbkombination.
- (2) Das Vereinsabzeichen des Vereins sieht wie folgt aus: roter Doppelkreis - zwischen den beiden Kreisen die schwarze Beschriftung „SV Rot-Weiß Bonn-Röttgen e.V.“. Im Innenfeld befindet sich die Nachbildung eines schwarzen Hirschgeweihes.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus erwachsenen und jugendlichen "Aktiven- " und „Passiven“-Mitgliedern (fördernden Mitgliedern), ggf. auch aus Ehrenmitgliedern. Auf Antrag kann bei bestimmten Anlässen (längere Krankheit, Abwesenheit usw.) die Mitgliedschaft „ruhen“. Hierüber entscheidet der Vorstand. Für die Dauer der „ruhenden Mitgliedschaft“ wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Vereinssatzungen keine Ausnahmen vorsehen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist in der Regel unbegrenzt. Wenn durch die Höhe der Mitgliederzahl einer Abteilung/Gruppe die sportliche Beteiligung in Frage gestellt ist, bleibt es dem Abteilungsleiter überlassen, die Aufnahme von Mitgliedern zeitweise zu sperren. Der Vorstand ist darüber zu informieren und die Aufnahmesperre ist zu begründen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein ununterbrochen, angehören, werden besonders geehrt; Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre angehören, werden Ehrenmitglieder. Der Vorstand beschließt über besondere Verdienste, über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden beschließt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
- (3) Wirksam wird die Mitgliedschaft erst mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung oder einer Mitgliedskarte. Beide müssen den Tag des Eintritts enthalten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können die Einrichtungen und Geräte des Vereins im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes während der angesetzten Übungsstunden und während der Wettkämpfe benutzen, ebenso die dem Verein von Dritten zur Benutzung überlassenen Sportstätten und Geräte. Einschränkungen gelten insoweit, als die Benutzung bestimmter Sportstätten und Geräte von

der Entrichtung einer Sonderaufnahmegebühr und von Sonderbeiträgen abhängig gemacht werden kann. Dies gilt auch für Kursangebote.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem zuwiderlaufen (z.B. Jugendschutz).
- (3) Mit Ausnahme der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle Mitglieder das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung einzubringen und sich an der Abstimmung zu beteiligen.
- (4) Die Interessen und Belange der jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden bei Abstimmungen und in den Vereinsversammlungen durch den Abteilungsleiter wahrgenommen.
- (5) Jedes Mitglied sollte sich für die Belange und die Ziele des Vereins einsetzen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Mit dem Eintritt in den Verein unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen der Verbände, denen der Verein durch die in Betracht kommende Abteilung angehört.
- (7) Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Vereinseigentum oder dem Verein zur Verfügung gestellte Eigentum Dritter.
- (8) Für Unfälle, die bei Ausübung des Sportes eintreten, haftet der Verein nur im Rahmen der bei der "Sporthilfe e.V." bestehenden vertraglichen Regelungen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er wird zum Schluss eines Kalenderhalbjahres anerkannt. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres dem Vorstand vorliegen.
- (3) Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft bestehenden Rechte und Pflichten, jedoch bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres, sowie etwaiger Beitragsrückstände verpflichtet.
- (4) Das Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Sachen in gutem Zustand zurückzugeben.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wenn es durch sein Verhalten vorsätzlich und grob fahrlässig gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen sowie das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat
  - b) wenn es gegen die Sportkameradschaft und Vereinskameradschaft in erheblichem Maße verstoßen hat.
- (6) Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
  - (7) Dem Auszuschließenden sind vor der Beschlussfassung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - (8) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.
  - (9) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so werden keine rückständigen Beiträge mehr erhoben.

## **§ 10 Strafen**

- (1) Bei Verstößen gegen den § 9 (5a, 5b) dieser Satzung kann der Abteilungsleiter ein Mitglied zeitbegrenzt vom Sportgeschehen ausschließen. In schweren Fällen entscheidet der Abteilungsleiter mit dem Vorstand gemeinsam.

## **§ 11 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Beiträge werden durch Lastschrift erhoben. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden halbjährlich im Januar und Juli für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

Bei Beitritt wird der Beitrag für die verbleibenden Monate des Kalenderhalbjahres zu Beginn der Mitgliedschaft eingezogen.

- (3) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als 3 Monate im Rückstand und kommt es nach einmaliger schriftlicher Erinnerung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 4 Wochen nicht nach, wird es aus dem Verein ausgeschlossen. Beitragsrückstände können eingeklagt werden.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge der Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. (Erwachsene , Jugendliche) Die Beiträge können für verschiedene Personengruppen unterschiedlich sein.

Sofern eine Abteilung spezifisch hohe Kosten aufweist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilung einen zusätzlichen Sonderbeitrag für die Mitglieder der Abteilung beschließen.

- (5) Die Kosten der einzelnen Abteilungen/Gruppen werden vom Verein beglichen.
- (6) Die maximale Ausgabenhöhe der Abteilungen wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand beschließt den von den Abteilungen vorgelegten Bedarfsplan.
- (7) Die Beiträge von Jugendlichen dürfen nur für die Jugendarbeit verwendet werden.
- (8) Befreiung und Ermäßigung von Beiträgen in besonderen Fällen beschließt der Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann ermäßigte Beiträge für bestimmte Gruppen (z.B. Familien, Übungsleiter etc.) beschließen.
- (9) Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 12 Übungs- und Wettkampfbetrieb**

- (1) Übungsstunden finden nach einem bestimmten Plan statt, der durch den Abteilungsleiter aufzustellen und vom erweiterten Vorstand zu genehmigen ist.
- (2) Für den Spielbetrieb gelten die Satzungen und Ordnungen der Verbände.
- (3) Der Vorstand ist von Veranstaltungen, vor allem Wettkämpfen oder Spielen, die von der Abteilung frei vereinbart werden, zu informieren. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, derartige Veranstaltungen mit Begründung abzulehnen.

## **§ 13 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

## **§ 14 Hauptversammlung / Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens bis zum 1.4., eine ordentliche Hauptversammlung ein. Hierzu sind alle Mitglieder über 18 Jahre spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung aller Punkte der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten, soweit keine Wahlen stattfinden:
  - a) Geschäftsbericht
  - b) Kassenbericht und Kassenprüfbericht
  - c) Berichte der Abteilungsleiter
  - d) Festsetzung der Beitragssätze
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes

- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Anträge
- h) Verschiedenes.

Im Wahljahr wird sie um folgende Punkte erweitert:

- a) Wahl eines Wahlleiters, falls der 1. Vorsitzende zu wählen ist
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder, die in dem betreffenden Wahljahr zu wählen sind.
- (3) Anträge sind mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, wenn in der Jahreshauptversammlung über sie befunden werden soll.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter leitet die Versammlung. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und dem erweiterten Vorstand zugesandt wird.
- (5) Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Regelung nach § 15 (3) und § 18 (1) dieser Satzung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentliche Hauptversammlung gelten.
- (7) Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt.
- (8) Außerordentliche und ordentliche Hauptversammlungen sind in ihren Befugnissen gleichgestellt.
- (9) Der Vorstand kann im Geschäftsjahr Mitgliederversammlungen einberufen. Die Mitgliederversammlungen dienen dazu, die Mitglieder über besondere Veranstaltungen und Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.
- (10) Die Abteilungsleiter können für den Bereich ihrer Abteilungen Mitgliederversammlungen, insbesondere Jugendmitgliederversammlungen, einberufen, über die der Vorstand zu unterrichten ist.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Amtsdauer des 1. und 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassenswartes, beträgt vier Jahre. Im Wechsel von zwei Jahren scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und nach weiteren zwei Jahren die restlichen beiden Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die beiden Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist für maximal zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zulässig.
- (3) Der Vorstand oder ein oder mehrere seiner Mitglieder können jederzeit abberufen werden, wenn es mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit Begründung verlangen. Ein entsprechender Beschluss ist im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu fassen.
- (4) Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählter Wahlleiter. Der Wahlleiter muss neu gewählt werden, wenn er selbst zum 1. Vorsitzenden vorgeschlagen wird und sich für diese Wahl zur Verfügung stellt.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden unter der Wahlleitung des im Amt befindlichen 1. Vorsitzenden von der Versammlung gewählt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich. Wenn ein wahlberechtigtes Mitglied der Versammlungsteilnehmer geheime Wahl wünscht, wird geheim gewählt.
- (7) Wird bei einer Wahl von keinem Bewerber die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 16 Geschäftsführung**

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des (geschäftsführenden) Vorstandes.
- (2) Dem Vorstand gehören: Der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart an.
- (3) Die/der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Verein wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (5) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes:
  - a) die Abteilungs-/ Gruppenleiter
  - b) die Vereinsverwaltungsperson (s. § 17 (6)).Diese Personen sind Beisitzer des Vorstandes.
- (6) Zwei Ämter eines Beisitzers oder ein Amt des Vorstandes und ein Amt als Beisitzer können in einer Hand vereinigt sein.
- (7) In einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung werden u.a. nähere Bestimmungen über die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung festgelegt.



- (8) Die Abteilungsleiter werden in der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters soll spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist von der Abteilung innerhalb von 5 Wochen ein neuer Abteilungsleiter zu wählen, der dann dem erweiterten Vorstand angehört. (Ist von der Abteilung ein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt, dann ist dieser Mitglied des erweiterten Vorstandes.)
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so sind dessen Aufgaben von einem anderen Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen. Bei Ausscheiden mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist eine Hauptversammlung einzuberufen, in der die Ämter der ausgeschiedenen Mitglieder durch Neuwahlen besetzt werden. (Die Amtszeit dieser Personen dauert bis zur Hauptversammlung, in der Neuwahlen vorgesehen sind.)
- (11) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, in jedem Fall muss der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sein.
- (12) Ein Vorstandsmitglied verliert seine Stimmberechtigung, wenn die Entscheidung ihm oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil einbringen kann.
- (13) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder als Berater zu Vorstandssitzungen heranziehen.
- (14) Vorstandsmitglieder können jederzeit an Abteilungsveranstaltungen teilnehmen und sich an Erörterungen beteiligen.

## **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung; Kassenprüfung**

- (1) Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan hat alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu enthalten.
- (2) Der Haushaltsplan ist durch den Vorstand aufzustellen und nach Beratung durch den erweiterten Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung zu empfehlen.
- (3) Bis zum 20.2. jeden Jahres ist für das vergangene Jahr eine Jahresabschlussrechnung aufzustellen und diese der Jahreshauptversammlung zur Billigung vorzulegen.
- (4) Die Kasse wird von den in der Jahreshauptversammlung gewählten beiden Kassenprüfern geprüft. Der Kassenwart legt den Kassenprüfern die Jahresabschlussrechnung vor, sobald diese zusammengestellt ist, spätestens jedoch bis zum 15.3. des darauf folgenden Jahres. Der Kassenprüfungsbericht muss der Hauptversammlung mündlich vorgetragen werden. Er darf nur in dringenden Fällen der Verhinderung schriftlich erstattet werden. Über die

Entlastung des Kassenwartes für den Abrechnungszeitraum beschließt die Hauptversammlung.

- (5) Die Tätigkeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für den Verein ist ehrenamtlich, mit Ausnahme der Tätigkeit der vom Verein eingesetzten Übungsleiter, bzw. der vom Verein eingesetzten Vereinsverwaltungsperson. Tatsächlich entstandene Auslagen für den Verein können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden. (erweiterter Vorstand) Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Sollte die Geschäfts- und Kassenführung durch die Vereinsgröße zu umfangreich werden, so kann der erweiterte Vorstand diese Arbeit gegen eine entsprechende Vergütung einer Person (Vereinsverwaltungsperson) übertragen, die dann dem erweiterten Vorstand angehört (§ 16 (5)).

#### **§ 18 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- (1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Einladung zu dieser eigens zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher erfolgen.
- (3) Kommt trotz ordnungsgemäßer Einladung die vorgeschriebene 2/3-Mehrheit mangels ausreichender Beteiligung nicht zu Stande, muss innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit 3/4-Mehrheit der in dieser Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

#### **§ 19 In-Kraft-Treten/Gerichtsstand:**

- (1) Diese Satzung, mit der die Satzung 30.03.2004 ihre Gültigkeit verliert, tritt mit der Eintragung in Kraft.
- (2) Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn, den 01.03.2013